



Förderungsrichtlinien für alternative Energieträger und nachhaltigen Maßnahmen in Offenhausen

Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen bzw. Maßnahmen zur Einsparung von Energien und Maßnahmen für ein nachhaltiges Offenhausen.

§ 1

Förderungsziel

Ziel der Förderung ist im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz alternativer Energieträger zu setzen. Trockenperioden in der Vergangenheit zeigen uns die Wichtigkeit vom sparsamen Umgang mit Trinkwasser zur Schaffung von Wasserressourcen und somit einen notwendigen Einsatz von alternativen Nutzwassersystemen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderbar sind Kosten für:

- Pelletsfeuerungsanlage in Kombination mit einer thermischen Solaranlage
- Stromgewinnung aus Photovoltaik und Windkraftanlagen in Kombination mit Stromspeicherung
- Stromspeicherung von eigenem alternativ produziertem Strom
- Regenwasserzisterne

§ 3

Förderungswerber

Die Förderung wird nur für jene Anlagen gewährt, die im Gemeindegebiet von Offenhausen auf Gebäuden, sonstigen Objekten und Grundstücken installiert werden und die Antragstellerin/der Antragsteller einen Hauptwohnsitz in Offenhausen inne haben und deren Nutzung im privaten und/oder landwirtschaftlichen Bereich (Gewerbe ausgenommen) stattfindet.

§ 4 **Ausmaß der Förderung**

Die Marktgemeinde Offenhausen fördert die unter § 2 angeführten Förderungsgegenstände je mit einem nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschuss in der Höhe von 10 % der anerkannten förderungsfähigen Investitionskosten inklusive Umsatzsteuer (Firmenrechnungen), max. jedoch mit einem Zuschuss von 350 EUR. Förderbeträge werden erst ab einer Bagatellgrenze von 50 EUR ausbezahlt.

Die Genehmigung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wie unter § 5 angeführt und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Marktgemeinde Offenhausen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Offenhausen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 **Förderungsvoraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Förderungsgegenstand muss bei Einreichung des Förderungsansuchens samt allen notwendigen Unterlagen vollständig errichtet und in Betrieb sein.

Das Förderungsansuchen kann längstens bis 12 Monate ab Rechnungsdatum der ältesten Rechnung eingebracht werden.

Besondere Voraussetzungen:

Die Förderung wird nur bei Umstellung, Neuerrichtung bzw. der Erweiterung einer bestehenden Anlage zuerkannt.

§ 6 **Förderungsansuchen und Unterlagen**

Die jeweiligen Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen notwendigen Unterlagen an die Marktgemeinde Offenhausen, Gemeindeplatz 1, 4625 Offenhausen zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Falls die notwendigen Unterlagen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden, wird der Antrag zurückgestellt.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich, den Vertretern der Marktgemeinde Offenhausen auf Verlangen den Zutritt zum Förderungsgegenstandes an Ort und Stelle für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden geforderten Nachweise vorzulegen.

Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt gegen Vorlage nachstehend angeführter Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes hierfür vorgesehenes Antragsformular der Marktgemeinde Offenhausen
- beglichene Rechnung(en) und deren Zahlungsbestätigung(en) in Kopie
- ausgedruckte, kurze Fotodokumentation des Förderungsgegenstandes

§ 7

Sonderbestimmungen

Auszahlung:

Der Gemeindevorstand kann über ein Förderungsansuchen in besonderen Fällen, welches nicht eindeutig nach den Richtlinien zuordenbar ist, eine Förderung dennoch gewähren.

Rückforderung:

Der Zuschuss ist vom Förderungswerber zur Gänze unverzüglich binnen spätestens 2 Monate an die Marktgemeinde Offenhausen zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass:

- a.) der Zuschuss aufgrund unrichtiger Gesuchangaben gewährt wurde.
- b.) die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Der Förderungswerber erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung des Förderungsgegenstandes betreuten Stelle übermittelt werden dürfen.

§ 9

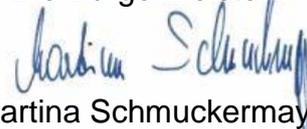
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Offenhausen in der Sitzung vom 27. Juni 2022 beschlossen.

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft und nehmen gleichzeitig die Richtlinien der Marktgemeinde Offenhausen zur Förderung von alternativen Energieanlagen mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2011 außer Kraft.

Geltungsdauer dieser Richtlinien ab Inkrafttreten bis auf Widerruf.

Die Bürgermeisterin:



Martina Schmuckermayer